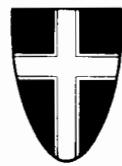


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2662-6/BB

Wien, 23. Jänner 1989

Bundesgesetz zur Finanzierung
und Durchführung der Altlasten-
sanierung (Altlastensanierungs-
gesetz - ALSAG);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

GESETZENTWURF	
Zl.	PJ-GE/9 PP
Datum: 27. JAN. 1989	
Verteilt 27. Jan. 1989, Madhamer	

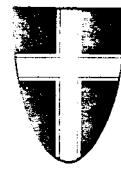
Dr. Kloms grußt

Für den Landesamtsdirektor:

Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienstsiegel MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 42800-2144

MD-2662-6/88

Wien, 23. Jänner 1989

Bundesgesetz zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz - ALSAG); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

zu Zl. 08 3523/5-I/8/88

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Auf das do. Schreiben vom 1. Dezember 1988, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz - ALSAG), beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die mit dem Entwurf verfolgten Absichten begrüßt werden, weil die Altlastenproblematik vordringlich einer Lösung zugeführt werden muß. Wien wendet diesem Problemkreis seit längerem besonderes Augenmerk zu. Mit erheblichem finanziellen Aufwand wurde nicht nur eine Sonderabfallbehandlungsanlage errichtet, sondern wird auch seit Jahren die Sicherung und Sanierung von Altlasten planmäßig und effizient betrieben. Die vorlie-

- 2 -

gende Stellungnahme stützt sich daher auch auf die im Zuge der Altlastensanierung gewonnenen praktischen Erfahrungen. Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt müssen gegen den vorliegenden Entwurf gravierende Vorbehalte angemeldet werden. Die praxisfernen Regelungen des Entwurfes lassen nicht erwarten, daß damit tatsächlich eine Lösung der Altlastenproblematik erreicht wird.

Die grundsätzlichen Einwendungen gegen den Entwurf lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vernachlässigung des Verursacherprinzips
- Verbürokratisierung und unnötige Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten
- Aspekte der Abfallvermeidung werden nicht berücksichtigt
- ungleichmäßige Belastung der Bevölkerung

Zum Verursacherprinzip ist anzumerken, daß dieser Grundsatz auch der Umweltpolitik der OECD und der EG zugrundeliegt. Die Kosten für die Vorsorge gegen Umweltgefahren, für die Abwehr von Umweltgefahren und für die Sanierung von Umweltschäden hat demnach grundsätzlich der Verursacher der Umweltgefahren bzw. der Umweltschäden zu tragen. Demgegenüber ist nach dem vorliegenden Entwurf ausschließlich das Deponieren und die Ausfuhr von Abfällen, also die Abfallentsorgung im Endstadium, mit Abgaben belastet. Es ist nicht einzusehen, daß der Beitrag für Überwachungsbedürftigen Sonderabfall und für alle übrigen Abfälle gleichermaßen erst im Zeitpunkt des Deponierens bzw. der Ausfuhr der Abfälle anfällt. Während hinsichtlich der "übrigen Abfälle", worunter im allgemeinen wohl der Hausmüll zu verstehen ist, die Besteuerung des Deponierens bzw. der Ausfuhr im Regelfall auch den Abfallerzeuger (private Haushalte, Gewerbe bezüglich des hausmüllähnlichen Gewerbemülls) treffen wird, ist dies beim Überwachungsbedürftigen Sonderabfall nicht zutreffend. Im Sinne des Verursacherprinzips - und

- 3 -

auch aus den noch näher auszuführenden Aspekten der Abfallvermeidung - wäre es daher sinnvoll, auch den überwachungsbedürftigen Sonderabfall beim Sonderabfallerzeuger zu besteuern.

Es wird aber auch übersehen, daß Altlasten nicht nur aus aufgelassenen Deponien resultieren, sondern vielfach andere Ursachen haben (z.B. Tankwagenunfälle, Produktionsstätten). Belastet werden aber nicht diese Verursacher, sondern über den Umweg der Deponiekosten hauptsächlich private Haushalte im Wege der Müllabfuhrgebühren.

Mit der Schaffung eines Altlastensanierungsverbandes als öffentlich-rechtliche Körperschaft, dem sämtliche Maßnahmen von der Feststellung von Altlasten bis zu deren Sicherung und Sanierung zukommen, wird ein neuer zentralistischer Apparat geschaffen. Nach den Erfahrungen aus der Wahrnehmung der Gewässeraufsicht gemäß Wasserrechtsgesetz ist zu bezweifeln, daß eine zentrale Stelle für ganz Österreich in effizienter Weise die Zielsetzungen dieses Gesetzes zu realisieren vermag.

Fragen der Altlastensanierung und -sicherung sind mit einer Fülle von "vor Ort-Erhebungen und -Untersuchungen" verbunden, die eine äußerst wechselvolle Dynamik besitzen. Sehr oft ergibt sich dabei mit jeder neuen Bohrung oder Wasseruntersuchung die Notwendigkeit, Untersuchungsprogramme zu ändern und sehr rasch neue Maßnahmen in die Wege zu leiten. Das Aufsuchen und Erfassen von Altlasten sowie die Projekterstellung unterliegt einer Dynamik, die vor Ort einer flexiblen Prioritätenfestlegung bedarf. Wenn diese Aufgabe dem Altlastensanierungsverband mit geringer personeller Besetzung (siehe Seite 3 der Erläuterungen) für ganz Österreich zugedacht sein soll, so ist entweder die Aufgabenstellung unrealistisch eingeschätzt, oder die Annahme, daß für diese Aufgaben eine geringe personelle Besetzung des Verbandes ausreicht, unzutreffend.

- 4 -

Möglicherweise ist aber gar nicht an diesbezügliche Aktivitäten des Altlastensanierungsverbandes gedacht. Der Entwurf läßt dies offen bzw. enthält widersprüchliche Regelungen. Gemäß § 12 Abs. 1 obliegt dem Verband die Durchführung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 2. Nach dieser Gesetzesstelle obliegt dem Verband u.a. auch die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten. Demgegenüber beschränkt sich die Tätigkeit des Verbandes gemäß § 15 Abs. 1 auf die Koordinierung der Erfassung und eine diesbezügliche Auftragsvergabe. Nach Absatz 2 der letztgenannten Gesetzesstelle sind auch alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials durch den Verband bloß zu koordinieren. Nach den Erläuterungen scheint man der Meinung zu sein, daß sich die "Erfassung von Altlasten" auf eine administrative Tätigkeit beschränkt und die Projekterstellung im Wege eines Planungsauftrages erfolgen kann. Tatsächlich erweist es sich in der Praxis als notwendig, daß Projekte schrittweise erstellt werden, wobei zwischendurch immer wieder Sicherungsmaßnahmen gesetzt werden müssen und weitere Erkundungsmaßnahmen in die Wege zu leiten sind. Wer für diese schrittweise Erarbeitung der Projekte zuständig ist, geht aus dem Entwurf bzw. den Erläuterungen nicht hervor.

Wer also wirklich die hier unter dem Begriff "Aufsuchen von Altlasten" zusammengefaßten Tätigkeiten vollbringt, bleibt unklar. Aus den Worten "in Auftrag zu geben" in § 15 Abs. 1 muß man schließen, daß damit Dritte (Ziviltechniker?) beauftragt werden sollen, die mit einem entsprechenden Kostenaufwand weitgehend dieselbe Leistung zu erbringen hätten, die schon im Rahmen der Gewässeraufsicht nach dem Wasserrechtsgesetz von der Verwaltung in den Ländern auszuführen sind.

Solche Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten sind unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht gerechtfertigt. Wenngleich die Aspekte der Abfallvermeidung nicht erklärte Zielsetzungen des Ge-

- 5 -

setzentwurfes sind, so sollte ein Altlastensanierungsgesetz wenigstens nicht diesen Gesichtspunkten zuwiderlaufen.

Der vorliegende Entwurf läßt zunächst die Möglichkeit ungenutzt, als Nebeneffekt auf eine Abfallvermeidung hinzuwirken. Wie bereits erwähnt, ist die Besteuerung des überwachungsbedürftigen Sonderabfalls im Stadium der Deponierung bzw. der Ausfuhr mit dem Verursacherprinzip nicht in Einklang zu bringen. Abgesehen davon wäre es aber auch naheliegend gewesen, mit der abgabenrechtlichen Konstruktion der Besteuerung dieses Sonderabfalls Nebenzwecke zu verbinden. Ein solcher Nebenzweck wäre wohl in erster Linie eine Regelung, die schon das Entstehen von überwachungsbedürftigem Sonderabfall weitgehend vermeidet. Dies wäre leicht dadurch zu bewirken, daß die Besteuerung beim Sonderabfallerzeuger eingesetzt. Nur damit wäre ein wünschenswertes Hemmnis zur Erzeugung von Sonderabfall geschaffen.

Was aber noch schwerer wiegt ist die Tatsache, daß der Entwurf sogar den Intentionen in Richtung Abfallvermeidung bzw. Reduktion des Deponievolumens entgegensteht. Nach den vorgesehenen Beitragssätzen wird nämlich das Deponieren von Hausmüll gefördert, wogegen das Verbrennen von Hausmüll unterbunden wird, was zu einer Erhöhung des Deponievolumens führt. Dieser Effekt ergibt sich daraus, daß Rückstände aus der Hausmüllverbrennung künftig überwachungsbedürftiger Sondermüll sein werden. Eine diesbezügliche Überarbeitung der Ö-Norm S 2101 ist anhängig. Damit kommt das Deponieren von Rückständen aus der Verbrennung von derselben Menge Hausmüll teurer, weil aus der Verbrennung rund 30 % an Rückständen verbleiben, sodaß für dieselbe Tonne Hausmüll im Falle der Verbrennung für die Deponierung der Rückstände ein Altlastenbeitrag von 60 S zu entrichten sein wird. Dazu kommt, daß aus Umweltschutzgründen (Vermeidung von Staubentwicklung) die Verbrennungsrückstände durchfeuchtet werden müssen. Die dadurch bewirkte Gewichtserhöhung führt zu einer weiteren finanziellen Belastung aus dem Titel

- 6 -

des Altlastenbeitrages. Es liegt auf der Hand, daß der Transporteur der Verbrennungsrückstände trachten wird, diese Mehrkosten weitgehend zu vermeiden. Die aus der Unterlassung der Durchfeuchtung entstehende Staubbela stung führt zu nicht wünschenswerten Umweltbelastungen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die - an sich wünschenswerte - unterschiedliche Besteuerung von Hausmüll und Sonderabfall anläßlich der Deponierung Umgehungshandlungen insofern provoziert, als zur gemeinsamen Deponierung von Sonderabfall mit Hausmüll angeregt wird. Damit wohnt dem Gesetz die Tendenz inne, neuerlich Altlasten zu produzieren.

Ein gravierender Mangel des Gesetzentwurfes muß auch darin gesehen werden, daß er zu einer ungleichmäßigen Belastung der Bevölkerung führt und er damit dem Grundsatz einer Gleichmäßigkeit der Besteuerung widerspricht.

Wie schon anfangs erwähnt, werden in Wien seit Jahren größte Anstrengungen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten unternommen. Der bisherige Kostenaufwand bewegt sich in einer Größenordnung von etlichen 100 Mio. S, für die die Wiener Bevölkerung im Rahmen der Müllabfuhrgebühr aufzukommen hat. Mit den Altlastenbeiträgen laut Entwurf wird die Wiener Bevölkerung somit ein zweites Mal belastet, obwohl der Mitteleinsatz im Hinblick auf die notwendigen Prioritäten vornehmlich dort erfolgen wird, wo bisher keine diesbezüglichen Kosten angefallen sind. Damit bleiben Teile der Bevölkerung unbelastet, während ein anderer Teil für denselben Zweck mehrfach in Anspruch genommen wird.

Im Sinne einer gerechten Verteilung der Lasten müßten daher Vorleistungen auf dem Gebiet der Altlastensanierung aus dem Abgabenertrag abgegolten werden.

- 7 -

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß dieses Gesetz kaum vollziehbar sein wird. Wie auch das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen in einer Stellungnahme zum Entwurf ausführt, ist bloß etwa die Hälfte der Deponien gegen unkontrollierte und unbefugte Ablagerungen geschützt. Es steht zu erwarten, daß die Sonderabfallbesitzer die abgesicherten Deponien meiden und ihre Sonderabfälle vornehmlich unkontrolliert und abgabenfrei ablagern. Dies wird durch eine vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beabsichtigte Novellierung des Sonderabfallgesetzes erleichtert, wonach künftig Transporteure von Sonderabfällen vom Geltungsbereich des Sonderabfallgesetzes und damit auch von der Nachweispflicht ausgenommen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird folgendes bemerkt:

zu § 1:

Im Entwurf fehlt eine Definition der Begriffe "Sanierung" und "Sicherung". Es mangelt sohin an Kriterien, nach denen Projekte im Sinne des § 18 des Entwurfes auszuschreiben bzw. zu vergeben sind. Beide Begriffe könnten wie folgt definiert werden.

"Unter Sanierung sind Maßnahmen zu verstehen, bei denen die in Altlasten vorhandenen Schadstoffe in ungefährliche umgewandelt oder zur Gänze an einen anderen, sicheren Ablagungsplatz verbracht werden."

Nach erfolgreicher Durchführung von Sanierungsmaßnahmen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

"Unter Sicherung sind Maßnahmen zu verstehen, die ein Austreten von Schadstoffen in Bereiche außerhalb der Altlast verhindern. Die Schadstoffe werden dabei unmittelbar nicht verändert."

- 8 -

Meist sind zur Aufrechterhaltung einer einwandfreien Betriebssicherheit oder zumindest durch die notwendigen Nachweise der Funktionstüchtigkeit auch in Zukunft weitere Maßnahmen erforderlich.

zu § 2:

Der Altlastenbegriff des § 2 ist zu eng gefaßt, weil eine Kumulierung einer Gefahr für die Gesundheit des Menschen einerseits und die Gefahr für die Umwelt andererseits verlangt wird. Dieses Erfordernis der Kumulierung von Gefahren entspricht nicht den herkömmlichen Definitionen des Begriffes Altlasten im Schrifttum, außerdem sollten auch kontaminierte Grundwasserkörper vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfaßt werden.

Abs. 1 sollte daher lauten:

"... und kontaminierte Böden sowie Grundwasserkörper, von denen - aufgrund einer Gefährdungsabschätzung (§ 16 Abs. 1) - Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt ausgehen können."

Die im Abs. 3 gewählte dreimonatige Frist für Zwischenlager erscheint willkürlich, da Sonderabfallbeseitiger in sehr vielen Fällen Sonderabfälle vor der Behandlung über einen längeren Zeitraum zwischenlagern müssen.

§ 2 sollte im übrigen durch eine Definition des Begriffes "Deponie" ergänzt werden, zumal § 3 Z 1 die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages an das Einbringen von Abfällen in eine Deponie knüpft.

zu § 4:

Um einen Lenkungseffekt in Richtung zur Abfallverringerung hin zu erzielen, müßte eine Abgabe von Abfallproduzenten

- 9 -

eingehoben werden und nicht - wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen - bei demjenigen, der Abfälle deponieren oder exportieren will.

zu § 5:

Wenn auch die Ermittlung von Massen in Tonnen über Waagen relativ leicht erfolgen könnte, müssen dennoch Bedenken gegen die Heranziehung dieser Größe zur Bemessung angemeldet werden. Viele unangenehme Abfälle bestehen aus Stoffen mit einem geringen spezifischen Gewicht und weisen dennoch ein großes Volumen auf. Es ist nicht einzusehen, daß solche, den kostbaren Deponieraum auffüllenden Abfälle gegenüber oft weniger unangenehmen, aber spezifisch schwereren Abfällen bevorzugt würden.

Eine Möglichkeit könnte darin zu sehen sein, daß als Bemessungsgrundlage das Produkt aus Tonnen x Volumen gewählt wird. Das Volumen wäre im Zustand der Anlieferung zu bestimmen.

zu § 6:

Die Deponierung von Inertmaterial (z.B. nicht kontaminiert Erdaushub) und von entsprechend konditionierten Schlacken und Aschen aus Müllverbrennungsanlagen müßte von der Abgabepflicht ausgenommen werden, da sonst ein Lenkungseffekt in die falsche Richtung erzielt werden würde, nämlich den Hausmüll direkt zu deponieren.

Eine finanzielle Belastung der deponierten Abfälle setzt auch anlagen- und betriebstechnische Mindestmaßnahmen für eine einheitliche und gerechte Vorschreibung der Beiträge voraus. Es wären somit auch die Umfriedung des Deponieareals, die Führung eines Einbauplanes sowie die Führung eines Verzeichnisses der angelieferten Mengen sowie Anlieferer gesetzlich vorzusehen.

- 10 -

Die Abfallerhebung 1984 hat hinsichtlich der Deponien ergeben, daß nur 52 % der gemeldeten Deponien eingezäunt (und wenigstens dadurch gegen unbefugte Ablagerungen einigermaßen geschützt) und nur 28 % mit einem Betriebsgebäude oder Unterstand ausgestattet sind, was Voraussetzung für eine Eingangskontrolle ist. Im übrigen sahen sich 49 % der Gemeinden im Jahre 1983 veranlaßt, Maßnahmen gegen unbefugte Ablagerungen zu ergreifen. Die schon derzeit bestehende Gefahr, daß Abfälle in großem Ausmaß nicht auf ordnungsgemäß geführte Deponien abgelagert werden, würde sich wesentlich vergrößern, wenn man durch eine solche Praxis eine Abgabenpflicht umgehen kann. Von dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre daher zu erwarten, daß er die ohnehin schon bedenkliche Entsorgungssicherheit noch drastisch verschlechtert.

zu § 10:

Der vorliegende Entwurf trifft keine Aussage, inwieweit die zum Teil beträchtlichen Vorleistungen der Länder (vor allem Wien, Salzburg und Kärnten) bei der Altlastenidentifizierung, -bewertung und -sanierung in Anrechnung gebracht oder bei der Mittelverwendung berücksichtigt werden.

Auf geringes Verständnis der Bevölkerung wird insbesondere die Regelung des Abs. 2 Z 5 dieser Gesetzesstelle stoßen. Demnach soll der Abgabenertrag u.a. verwendet werden:

"zur Entschädigung von Eigentümern des Gegenstandes der Sanierung, von Liegenschaftseigentümern und deren dringlich und obligatorisch Berechtigten für die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten, wenn diese Maßnahmen für die Sicherung und die Sanierung von Altlasten erforderlich sind." Mit anderen Worten: Aus dem Ertrag von Abgaben, mit denen letztlich vornehmlich die privaten Haushalte belastet werden, sollen die Betreiber von Deponien, die

- 11 -

oft Verursacher von Altlasten sind, für die Duldung der Sanierung, die sie nicht zu bezahlen haben, auch noch eine Entschädigung erhalten.

Der Spekulation mit Altlasten-Grundstücken ist damit Tür und Tor geöffnet, zumal der Anspruch auf Entschädigung nach § 25 Abs. 4 nicht einmal einen vermögensrechtlichen Nachteil voraussetzt.

zu § 15:

Mit dieser Bestimmung soll der Altlastensanierungsverband verpflichtet werden, die "Erfassung von Altablagerungen ... zu koordinieren und in Auftrag zu geben". Dazu wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme verwiesen.

zu § 18:

Die Auftragsvergabe sollte nicht zwingend ausschließlich dem Altlastensanierungsverband vorbehalten sein. Es gibt Fälle, in denen auch Liegenschaftseigentümer (z.B. Firmen) selbst zur Sanierung bereit sind. Hier sollte sich der Verband auf die Finanzierung beschränken, da der Liegenschaftseigentümer vielfach kostengünstiger die Sanierung bewerkstelligen kann.

zu § 22:

Es erscheint nicht einsichtig, daß nur Ersatzansprüche für Leistungen des Verbandes zur Sicherung und Sanierung und nicht auch für andere damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten, z.B. die Erfassung, geltend gemacht werden können. Analog zum Wasserrechtsgesetz 1959 sollte nicht an ein schuldhaftes Handeln angeknüpft werden, sondern eine Erfolgschaftung des Verursachers normiert werden.

zu § 25:

Weder aus dieser Gesetzesstelle noch aus dem Gesamtzusammenhang ist erkennbar, wer hier als "Behörde" gemeint ist. Der Altlastensanierungsverband kann dies wohl nicht sein, da ihm keine behördlichen Aufgaben übertragen sind, und er sich gemäß Abs. 2 und 3 zur Durchsetzung der Zwangsrechte gegebenenfalls des Landeshauptmannes zu bedienen hat.

Im übrigen wird noch darauf hingewiesen, daß der zur Duldung Verpflichtete durch bloß passiven Widerstand jede behördliche Überwachung zu verhindern vermag. Es wäre daher den Organen der Behörde zu ermöglichen, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel den erforderlichen Zutritt zu Liegenschaften zu verschaffen.

Die in Abs. 4 vorgesehenen Entschädigungen erscheinen zu großzügig. Insbesondere für das Betreten von Liegenschaften sowie die Probeentnahme sollte keine Entschädigung vorsehen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 10 verwiesen.

zu § 26 bzw. im Zusammenhang damit zu §§ 28 und 30:

Legistisch verfehlt erscheint die Bestimmung des § 26, wonach der Normadressat bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes über Mebeinrichtungen zu verfügen hat. Noch dazu wird ein Verstoß gegen diese "nicht in Kraft befindliche" Norm gemäß § 28 Abs. 1 unter Strafsanktion gestellt. Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, daß eine solche Regelung verfassungswidrig ist.

Gemeint ist wohl, daß § 26 bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten soll als die übrigen Bestimmungen des Gesetzes. Hinsichtlich der Verpflichtung, über Mebeinrichtungen zu verfügen, würde eine entsprechende Norm in § 30 genügen. Die Formulierung "bis zum Inkrafttreten dieses

- 13 -

Bundesgesetzes" in § 26 hätte daher zu entfallen.

Allerdings ist damit die Frage noch nicht gelöst, wozu sich der Normadressat auch zu einem früheren Zeitpunkt als dem Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen einer "Meßeinrichtung bedienen" sollte (§ 26 zweiter Fall).

In diesem Zusammenhang ergibt sich auch ein Widerspruch zwischen § 26 und § 2B Abs. 1. Nach der letztgenannten Strafnorm ist jeder, der Abfälle deponiert oder ausführt, ohne über Meßeinrichtungen gemäß § 26 zu verfügen (§ 26 erster Fall), strafbar. Dies bedeutet, daß § 26 zweiter Fall (es genügt, "sich solcher Meßeinrichtungen zu bedienen") nicht in Betracht kommt, ohne gegen die Strafnorm des § 2B Abs. 1 zu verstößen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung weder die Altlastenproblematik lösbar ist noch eine den Grundsätzen einer gerechten Lastenverteilung entsprechende Regelung geschaffen wird.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß die in dieser Stellungnahme geäußerten Bedenken weitgehend vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen geteilt werden.

Das Amt der Wiener Landesregierung gestattet sich daher, nachstehend einen konkreten Lösungsvorschlag zu unterbreiten, der nicht nur aus Gründen der Effizienz, sondern auch im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Erwägung gezogen werden sollte:

1. Zwischen Bund und Ländern wird vereinbart, daß bei den Ländern jeweils ein "Altlastensanierungsfonds" eingerichtet wird. Diese Fonds stellen Bundesvermögen dar und müssen nicht Rechtspersönlichkeit besitzen. Die

Verwaltung des Fondsvermögens wird nach Art. 104 Abs. 2 B-VG dem jeweiligen Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen.

Es bietet sich an, sich anstelle eines neuen schwerfälligen bürokratischen Apparates bestehender Einrichtungen in den Ländern zu bedienen. Den für das Aufsuchen und die Gefährdungsabschätzung notwendigen Apparat gibt es bereits in den Ländern im Rahmen der Gewässeraufsicht. Zweckmäßig und kostensparend wäre daher eine analoge Regelung etwa zum Bundesstraßenbau. Das Aufsuchen, die Projektierung und die Durchführung der Sanierung von Altlasten sollte daher nach Art. 104 Abs. 2 B-VG in der Auftragsverwaltung des Bundes gegen Kostenabgeltung bzw. zu Lasten der Fondsmittel vorgenommen werden. Dies sichert auch eine entsprechende Mitbestimmung des Bundes hinsichtlich der Verwendung der Fondsmittel und hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen.

2. Fondsmittel

2.1. Beiträge der Länder

2.2. Beiträge des Bundes

Laut Entwurf Altlastensanierungsgesetz werden als Abgabenertrag aus der Deponierung von Hausmüll 400 Mio. S.p.a., aus der Deponierung von überwachungsbedürftigem Sonderabfall 100 Mio. S.p.a. erwartet. Dies könnten die Richtwerte für die von Bund und Ländern aufzubringenden Mittel sein.

3. Aufbringung der Landesbeiträge

Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände nach der Kopfzahl durch eine Umlage. Die Mittelaufbringung

- 15 -

im Wege einer Umlage ist zweifellos dadurch gerechtfertigt, daß vielfach das Altlastenproblem durch die Vermengung von Sonderabfall mit Hausmüll entstanden ist und daß eine gemeinsame Entsorgung durch die Gemeinden erfolgt ist.

Die Mittel der Länder werden durch Beiträge der Gemeinden oder Gemeindeverbände im Umlagewege aufgebracht. Im Hinblick auf § 3 Abs. 2 F-VG 1948 wird hiezu eine Verfassungsbestimmung notwendig sein. Eine Beitragsleistung nach der Kopfzahl ist einfach und wird weitgehend dem Verursacherprinzip (Hausmüll) gerecht.

4. Aufbringung der Bundesbeiträge

Besteuerung des überwachungsbedürftigen Sonderabfalles und Verteilung der Abgabenerträge nach dem örtlichen Aufkommen.

Die Besteuerung des überwachungsbedürftigen Sonderabfalls müßte nach dem Verursacherprinzip und im Interesse der Abfallvermeidung beim Sonderabfallerzeuger vorgenommen werden.

5. Aufbringung der Gemeindebeiträge

Aus der Rechtfertigung für die Belastung der Gemeinden im Wege einer Umlage ergibt sich, daß die Beiträge der Gemeinden in den Aufwand für die Müllabfuhr einzurechnen sind. Es wäre aber sinnvoll, den Gemeinden darüber hinaus ein vom Äquivalenzprinzip unabhängiges Besteuerungsrecht auf Grundlage des § 7 Abs. 5 F-VG 1948 einzuräumen.

Damit könnte erreicht werden, daß jene Gemeinden, in denen vordringlich Altlasten zu beseitigen sind,

- 16 -

durch eigene Disposition eine die Umlage übersteigende Mittelbereitstellung vornehmen können.

6. Vereinbarung, daß aus den Fonds auch Vorleistungen - allenfalls abgemindert - finanziert werden können. Der nicht sachgerechten Lastenverschiebung könnte damit entgegengewirkt werden.

Es wird ersucht, diesen Vorschlag eingehend zu prüfen und bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor